

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

H. Bauer

BGM GESETZENTWURF	
Zl.	-GE/19. 94
Datum:	2. MRZ. 1994
Verteilt	2. März 1994 <i>A. H. H. H.</i>

Zahl
1817/94Sachbearbeiter
Dr. KnopfTelefon 0 46 3/ 58 12
Durchwahl 307Datum
16. 2. 1994

Betreff

Entwurf eines Minderheiten-Schulge-
setzes für das Burgenland;
Begutachtungsverfahren

Aufgrund des Erlasses des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 27. 12. 1993,
Zl. 14.407/2-III/2/93, mit der der Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland
zur Begutachtung übermittelt wurde, werden in der Anlage 25 Stellungnahmen übermittelt.

BeilageDer Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:

Holzer

LANDESSCHULRAT FÜR KÄRNTEN

10.-OKTOBER-STRASSE 24 · 9010 KLAGENFURT

Landesschulrat für Kärnten · Postfach 607 · 9010 Klagenfurt

Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zahl	Sachbearbeiter	Telefon 0 46 3/ 58 12	Datum
1817/94	Dr. Knopf	Durchwahl 307	16. 2. 1994

Betreff

Entwurf eines Minderheiten-Schul-
gesetzes für das Burgenland;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Erlaß vom 27. 12. 1993, Zl. 14.407/2-III/2/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland geändert wird, nimmt der Landesschulrat für Kärnten mit Verfügung seines Amtsführenden Präsidenten (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962) wie folgt Stellung:

Der Landesschulrat für Kärnten ist der Ansicht, daß es in Österreich im Bereich des Minderheitenschulwesens einheitliche Regelungen geben soll. Im vorliegenden Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland sind aber gegenüber dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten abweichende Regelungen enthalten; es sollen aber die bewährten Regelungen des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten auch im Minderheitenschulgesetz für das Burgenland vorgesehen werden. Es sollen daher im Entwurf eines Minderheiten-Schulgesetzes für das Burgenland insbesondere folgende Änderungen vorgenommen werden:

1. Zu § 1 Abs. 2 des Entwurfes:

Diese Bestimmungen sollen dem § 7 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden und daher wie folgt lauten:

"Ein Schüler kann nur mit Willen seines gesetzlichen Vertreters verhalten werden, die slovenische Sprache als Unterrichtssprache zu gebrauchen und als Pflichtgegenstand zu erlernen"

2. Zu § 3 des Entwurfes:

a) Zu Abs. 1:

Diese Bestimmungen sollen entsprechend den Bestimmungen des § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden, daher soll das Wort "sind" durch das Wort "können" ersetzt werden.

b) Zu Abs. 3:

Diese Bestimmungen sollen dem § 16 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden, daher soll der Abs. 3 wie folgt lauten:

"An den zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) ist der gesamte Unterricht in der Vorschulstufe sowie auf den ersten drei Schulstufen in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Sprache zu erteilen; von der vierten Schulstufe an ist der Unterricht in deutscher Sprache zu erteilen, doch ist die kroatische bzw. ungarische Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. Der Religionsunterricht ist auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen) in deutscher und kroatischer bzw. deutscher und ungarischer Sprache zu erteilen."

3. Zu § 4 des Entwurfes:

Diese Bestimmungen sollen dem § 13 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden; es sollen daher im Abs. 1 die Worte "an auf Grund des § 3 Abs. 3 eingerichteten Schulen" gestrichen werden, es soll der Abs. 2 entfallen und es sollen im Abs. 3 die Worte "und die Abmeldung gemäß Abs. 2" gestrichen werden.

4. Zu § 6 Abs. 5 des Entwurfes:

Diese Bestimmungen sollen entsprechend dem § 16a Z. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden. Es soll daher in Klassen, in denen zum zweisprachigen Unterricht angemeldete Schüler gemeinsam mit nicht angemeldeten Schülern unterrichtet werden, jedenfalls ein weiterer Lehrer zur eigenständigen und verantwortlichen Unterrichts- und Erziehungsarbeit in Pflichtgegenständen (ausgenommen Religion) für 14 Wochenstunden bestellt werden.

5. Zu § 8 des Entwurfes:

Diese Bestimmungen sollen entsprechend den Bestimmungen des § 12 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden, daher soll das Wort "sind" durch das Wort "können" ersetzt werden.

6. Zu § 14 des Entwurfes:

Diese Bestimmungen sollen den §§ 7 und 30 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden. Es soll daher jeweils das Wort "ist" oder "sind" durch das Wort "kann" oder "können" ersetzt werden.

7. Zu § 16 des Entwurfes:

Diese Bestimmungen sollen dem § 32 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten angepaßt werden. Es soll daher auch vorgesehen werden, daß die Bestellung eines gemeinsamen Schulaufsichtsorganes für allgemeinbildende Pflichtschulen und allgemeinbildende höhere Schulen möglich ist.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Glantschnig

F.d.R.d.A.:
Göbl